

September 2021

Leistungsschutzrecht Presse Deutschland

Corint Media Verteilungsplan

1. Alle von Corint Media durch die Verwertung der ihr auf Grundlage des Wahrnehmungsvertrags Presseleistungsschutzrecht zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte und Ansprüche (im Folgenden zusammen: „**Rechte**“) erzielten Einnahmen (im Folgenden: „**Gesamteinnahmen PLSR**“) werden nach Abzug der Verwaltungskosten gem. Ziffer 3 lit. a), der Ausschüttungsrückstellung gem. Ziff. 3 lit. b) und nach dem in Ziff. 3 lit. c) geregelten Abzug zur Rückzahlung von Investitionskosten an die Wahrnehmungsberechtigten verteilt. Überschüsse oder Gewinne werden nicht erwirtschaftet.
2. Die Gesamteinnahmen PLSR von Corint Media setzen sich zusammen aus den Einnahmen aus den Rechten, mit deren Wahrnehmung Corint Media von Presseverlegern durch den Wahrnehmungsvertrag Presseleistungsschutzrecht beauftragt wird. Der Wahrnehmungsvertrag Presseleistungsschutzrecht unterscheidet Rechte in Bezug auf folgende Nutzungen:
 - (a) Nutzungen in Diensten, deren Hauptzweck die Suche nach Online-Inhalten ist (Suchmaschinen, wie z. B. (Stand Mai 2021) Nutzungen durch Google, Startpage);
 - (b) Nutzungen in Diensten, deren Hauptzweck die Kommunikation und/oder der Austausch/das Teilen von Inhalten ist (insbesondere Soziale Netzwerke und/oder UGC-Dienste) (wie z. B. (Stand Mai 2021) Nutzungen durch Facebook, Instagram, Snapchat, YouTube);
 - (c) Nutzungen in Diensten, deren Hauptzweck die gebündelte Zugänglichmachung von Teilen von Presseveröffentlichungen (z. B. (vollständig und/oder teilweise) Artikel, Bilder) verschiedener Presseverleger ist (wie z. B. (Stand Mai 2021) Blendle).

Für den Zweck der Verteilung werden entsprechend den drei im Wahrnehmungsvertrag Presseleistungsschutzrecht genannten Nutzungsarten die Sparten A, B und C gebildet und die Gesamteinnahmen PLSR, je nach Herkunft der Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung bezogen auf die verschiedenen Nutzungen gem. oben genannten lit. a), lit. b) und lit. c), drei entsprechenden Sparten A, B und C zugeordnet. Danach gibt es Einnahmen A, welche die Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten gem. Ziff. lit. a) umfassen, Einnahmen B, welche die Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten gem. Ziff. lit. b) umfassen und Einnahmen C, welche die Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten gem. Ziff. lit. c) umfassen.

3. Von den Einnahmen, die den Sparten A, B und C nach Ziff. 2 jeweils zugeordnet wurden, werden vor der Verteilung folgende Beträge in Abzug gebracht, wobei sich diese Abzüge auf die drei Sparten im

Seite 1 von 6

Verhältnis der Höhen der Einnahmen, die den verschiedenen Sparten zugeordnet worden sind, zueinander verteilen:

- (a) Zunächst werden von den Einnahmen die in dem betreffenden Geschäftsjahr angefallenen allgemeinen Verwaltungskosten zu 50% sowie die der Kurie Presseverleger allein zuzuordnenden Kosten (z. B. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten für die Wahrnehmung und Durchsetzung des PLSR) zu 100% abgezogen.
 - (b) Dann wird ein jährlich von den Aufsichtsratsmitgliedern der Kurie Presseverleger festzusetzender Betrag in die Ausschüttungs-Rückstellung für Presseverleger eingestellt. Grund dafür ist die Sicherstellung einer für alle Wahrnehmungsberechtigten vorteilhaften Flexibilität bei der Verhandlung und Vereinbarung zukünftiger Lizenzverträge. Zum einen schließen ggf. nicht alle Inhaber des Leistungsschutzrechtes für Presseerzeugnisse gleichzeitig einen Wahrnehmungsvertrag mit Corint Media ab. Zum anderen ist es aber zumindest denkbar und ggf. erstrebenswert, dass Corint Media gegenüber Verwertern in möglichen Lizenzverträgen eine Freistellungserklärung auch für die Rechte solcher Presseverleger wird abgeben können, die erst zu einem Zeitpunkt nach Abschluss entsprechender Lizenzverträge die Rechte zur Wahrnehmung in Corint Media einbringen.
 - (c) Schließlich wird ein Abzug zur Kompensation von Investitionskosten vorgenommen: Einige Presseverleger haben die Kosten der Durchsetzung der im deutschen Urheberrecht bislang vorgesehenen Regelung zum Presseleistungsschutz durch Corint Media (vormals VG Media) getragen (im Folgenden: „Investitionskosten“). Die deutsche Regelung bildete den Ausgangspunkt für die nachfolgende Regelung des Presseleistungsschutzes in Art. 15 Richtlinie (EU) 2019/790. Daher wird zur Kompensation dieser Investitionskosten, die ab 1. Januar 2014 bis zum Zeitpunkt des Beschlusses dieses Verteilungsplans entstanden sind, nach den ersten Einnahmen in signifikanter Höhe - aus der Wahrnehmung des in Umsetzung des Art. 15 RL (EU) 2019/790 nun in §§ 87f ff. UrhG neu geregelten Presseleistungsschutzrechts - drei Jahre lang jeweils ein Drittel des Gesamtbetrags dieser Investitionskosten von den Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung des betreffenden Jahres abgezogen und den Presseverlegern anteilig in der Höhe zurückgezahlt, in der diese Investitionskosten bis zum Zeitpunkt des Beschlusses dieses Verteilungsplans getragen haben.
4. Die den Sparten A, B und C zugeordneten Einnahmen werden in der nach den vorgenannten Abzügen verbleibenden Höhe (im Folgenden: „**Ausschüttungssummen A, B und C**“) einmal pro Geschäftsjahr an die Wahrnehmungsberechtigten der Kurie Presseverleger verteilt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr („**Ausschüttungsjahr**“).
 5. Bei der Verteilung der jeweiligen Ausschüttungssumme innerhalb der Sparten A, B und C werden jeweils nur diejenigen Wahrnehmungsberechtigten berücksichtigt, die Corint Media durch den Wahrnehmungsvertrag die Rechte für die betreffenden Nutzungen zur Wahrnehmung eingeräumt haben.
 6. Die einzelnen Ausschüttungssummen A, B und C werden wie nachfolgend beschrieben verteilt.

Ausgangspunkt ist jeweils eine Zuordnung jeder Presseveröffentlichung zu fünf (5) verschiedenen „Töpfen“, wobei eine Presseveröffentlichung bei Erfüllung der betreffenden Kriterien auch mehreren Töpfen zugeordnet werden kann. Maßstab für die in verschiedener Höhe angesetzten prozentualen Anteile

der Töpfe 2, 3, 4 und 5 an 100% der einzelnen Ausschüttungssumme sind, bezogen jeweils auf die einzelnen Nutzungsarten der Sparten A, B bzw. C, die Rechte an sämtlichen Presseveröffentlichungen (Domains), für die die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) Visits erhebt.

- **Topf 1**

2 % der Ausschüttungssumme werden zu gleichen Teilen für jede Presseveröffentlichung (Domain) verteilt, bezüglich derer der Corint Media Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt wurden.

- **Topf 2**

9 % der Ausschüttungssumme werden nach Reichweitenanteil „IVW-allgemein“ verteilt. In diese Ausschüttungsgruppe werden alle Presseveröffentlichungen (Domains) eingeordnet, die die Voraussetzungen für eine Presseveröffentlichung im Sinne des Gesetzes erfüllen oder ganz überwiegend erfüllen und für die zugleich IVW-Visits erhoben werden.

- **Topf 3**

50 % der Ausschüttungssumme werden nach Reichweitenanteil „IVW-qualifiziert“ verteilt. In diese Ausschüttungsgruppe werden alle Presseveröffentlichungen (Domains) eingeordnet, die eindeutig die gesetzlichen Voraussetzungen einer Presseveröffentlichung und der „legislativen Zielgruppe“ erfüllen und für die zugleich IVW-Visits erhoben werden.

- Für Topf 2 und Topf 3 wird der Reichweitenanteil berechnet, indem sogenannte Visits nach den hierzu von der IVW erhobenen Daten herangezogen werden. Zur Berechnung des Reichweitenanteils wird die Reichweite – das ist die auf eine Presseveröffentlichung (Domain) jeweils entfallende Gesamtzahl der Visits eines jeden wahrnehmungsberechtigten Presseverlegers nach IVW für das jeweilige Geschäftsjahr – in ein Verhältnis gesetzt zu den Visits, die alle Presseverleger mit den Presseveröffentlichungen in dem jeweiligen Topf erzielen.

- **Topf 4**

19,5 % der Ausschüttungssumme werden zusätzlich nur unter regionalen Presseverlegern verteilt, wobei sich die Innenaufteilung nach dem Kriterium Umsatz wöchentliche Auflage (durchschnittliche harte Auflage eines Titels im 2. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres nach IVW (Abonnement + EV-Verkauf inkl. ePaper) * Ausgaben pro Woche * Copypreis (Einzelverkaufspreis des letzten Erscheinungstags im Monat Mai des jeweiligen Geschäftsjahres)) richtet. Zur Berechnung des Umsatzanteils wird der auf eine Presseveröffentlichung (Domain) jeweils entfallende Umsatz in ein Verhältnis gesetzt zu den Umsätzen, die alle regionalen Presseverleger, die im Topf 4 enthalten sind, erzielen.

- **Topf 5**

19,5 % der Ausschüttungssumme werden zusätzlich nur unter nationalen Presseverlegern verteilt, wobei sich die Innenaufteilung nach dem Kriterium Umsatz wöchentliche Auflage (durchschnittliche harte Auflage eines Titels im 2. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres nach IVW (Abonnement + EV-Verkauf inkl. ePaper) * Ausgaben pro Woche * Copypreis (Einzelverkaufspreis des letzten Erscheinungstags im Monat Mai des jeweiligen Geschäftsjahres)) richtet. Zur Berechnung des Umsatzanteils wird der auf eine Presseveröffentlichung (Domain) jeweils entfallende Umsatz in ein Verhältnis gesetzt zu den Umsätzen, die alle nationalen Presseverleger, die im Topf 5 enthalten sind, erzielen.

7. Nimmt Corint Media in Bezug auf Nutzungen, die einer Sparte zugrunde liegen, nicht die Rechte für sämtliche Presseveröffentlichungen (Domains), für die die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) Visits erhebt, wahr, wird die Ausschüttungssumme auf die Töpfe 2, 3, 4 und 5 wie folgt verteilt:
- (a) Für die Töpfe 2 und 3 wird die auf die im jeweiligen Topf enthaltenen Presseveröffentlichungen (Domains) entfallende Reichweite – das ist die Gesamtzahl der Visits nach IVW im betreffenden Geschäftsjahr, die auf diese Presseveröffentlichungen entfällt – in ein Verhältnis gesetzt zu den Visits, die auf alle Presseveröffentlichungen „IVW-qualifiziert“ bzw. „IVW-allgemein“ entfallen, für die die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) Visits erhebt.
 - (b) Für die Töpfe 4 und 5 wird der auf die im jeweiligen Topf enthaltenen Presseveröffentlichungen (Domains) jeweils entfallende Umsatz in ein Verhältnis gesetzt zu den Umsätzen, die auf alle regionalen Presseverleger bzw. alle nationalen Presseverleger entfallen, für die die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) Visits erhebt.
 - (c) Die einzelnen prozentualen Anteile der Töpfe 2, 3, 4 und 5 ergeben sich aus der Multiplikation des prozentualen Anteils des jeweiligen Topfes gem. Ziffer 6 mit dem Verhältniswert, der sich für den jeweiligen Topf nach Ziffer 7 lit. a) bzw. Ziffer 7 lit b) ergibt. Anschließend werden die so ermittelten prozentualen Topfanteile unter Wahrung ihres Größenverhältnisses zueinander so angepasst, dass ihre Summe wieder 98% ergibt, wie es dem in Ziffer 6 genannten Ausgangspunkt der prozentualen Verteilung auf die Töpfe 2, 3, 4 und 5 entspricht.

Die unter Ziffer 6 genannten Kriterien der Innenverteilung bleiben unverändert.

8. Corint Media kann

- nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände,
- in sachlich ausführlich begründeten Ausnahmefällen,
- und soweit dies dem Unternehmenszweck nachweislich in besonderem Maße dient,

einen Rechteinhaber,

- der von den Aufteilungskriterien eines Verteilungsplans nicht oder nur teilweise erfasst wird
- und daher an den geldwerten Vorteilen aus der Verwertung der Rechte nicht entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung seiner Rechte für die kollektive Rechtewahrnehmung beteiligt wird,

so einordnen, dass die wirtschaftliche Bedeutung seiner Rechte bei der Verwertung angemessen im Sinne des UrhG i.V.m. dem VGG berücksichtigt wird. Der Aufsichtsrat kann dieser Einordnung widersprechen.

9. Der Verteilungsplan hat eine Laufzeit von 2,5 Jahren (30 Monate, beginnend ab dem 1. Januar 2022). Der Verteilungsplan wirkt mit Ausnahme der Regelung zur Kompensation von Investitionskosten gem. Ziffer 3 lit. c) nach Ablauf der 2, 5 Jahre nicht fort und entwickelt kein Präjudiz für die zukünftige Verteilung. Auch

der Verteilungsplan Leistungsschutzrecht Presse Deutschland aus dem Jahre 2017 tritt bei Ablauf dieses Verteilungsplans weder wieder in Kraft, noch entfaltet er ein Präjudiz für die zukünftige Verteilung. Die Wahrnehmungsberechtigten und die nach der Satzung zuständigen Gremien der Corint Media haben sich in den nächsten 2,5 Jahren auf einen neuen Verteilungsplan zu einigen, der nach Auslaufen dieses Verteilungsplans gilt und der, mit Bezug auf das Presseleistungsschutzrecht an digitalen Presseveröffentlichungen, digitale Kriterien der Verteilung berücksichtigt, die den urheber- und verwertungsgesellschaftsgesetzlichen Voraussetzungen dauerhaft genügen.

10. Von Corint Media durch die Verwertung der ihr eingeräumten Rechte erzielte Einnahmen der Kurie Presseverleger gelten als nicht verteilbar, wenn der Wahrnehmungsberechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und Corint Media die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 Verwertungsgesellschaftengesetz ergriffen hat.

Diese nicht verteilbaren Einnahmen werden als sonstige Erlöse der Kurie Presseverleger betrachtet und reduzieren deren Kostenumlage. Die Ansprüche des Wahrnehmungsberechtigten aus dem Wahrnehmungsverhältnis bleiben unberührt.

11. Den Wahrnehmungsberechtigten der Kurie Presseverleger werden die Grundlagen der Berechnung der auf sie entfallenden Ausschüttung zur Kenntnis gebracht und erläutert. Soweit innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Ausschüttung kein schriftlicher Einspruch erhoben wird, gilt die Ausschüttung als genehmigt. Ansprüche gegen Corint Media verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Ausschüttung. Wenn die Geschäftsführung oder die von ihr Beauftragten im Einzelfall kein Einvernehmen mit dem Wahrnehmungsberechtigten erzielen, kann der Wahrnehmungsberechtigte die Geschäftsführung um Weiterleitung seines Anliegens an den Aufsichtsrat von Corint Media bitten. Nach der Beratung im Aufsichtsrat wird der Wahrnehmungsberechtigte über das Ergebnis schriftlich in Kenntnis gesetzt.
12. Solange Corint Media die Wahrnehmungsberechtigten nach den Bestimmungen des Wahrnehmungsvertrags und der Satzung zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte vorab proportional beteiligt (Zeitraum der Vorfinanzierung), gelten für die Ermittlung der von den Wahrnehmungsberechtigten zu leistenden Kostenvorschüsse die Bestimmungen dieses Verteilungsplans entsprechend.
13. Leistet ein Wahrnehmungsberechtigter die nach Ziff. 12 auf ihn entfallenden Kostenvorschüsse nicht während des gesamten Zeitraums der Vorfinanzierung, weil er seine Rechte erst zu einem späteren Zeitpunkt Corint Media eingeräumt oder den Wahrnehmungsvertrag im Zeitraum der vorfinanzierten Rechtedurchsetzung gekündigt hat, gilt Folgendes:
- (a) Gemeinsam mit den Rechten der übrigen Wahrnehmungsberechtigten wird Corint Media die Rechte auch für diesen Wahrnehmungsberechtigten wahrnehmen und durchsetzen, soweit diese wirksam Corint Media eingeräumt wurden.
- (b) Kann Corint Media die Rechte in dem Zeitraum der Vorfinanzierung erfolgreich durchsetzen, hat der Wahrnehmungsberechtigte – wie auch die übrigen Wahrnehmungsberechtigten – die nach Ziff. 12 anteilig auf ihn entfallenden Kosten zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die im Falle einer

nachträglichen Rechteeinräumung bereits vor Wirksamwerden der Einräumung bzw. im Fall einer vorzeitigen Kündigung des Wahrnehmungsvertrags nach Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind.

- (c) **Ausgleich des Vorteils aus der nachträglichen Kostenübernahme:** Der durch die erst nachträgliche Kostenübernahme entstehende Vorteil ist durch Verzinsung der erst nachträglich übernommenen Kostenanteile in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz *per annum* auszugleichen.
- (d) **Ausgleich des Vorteils aus der eingeschränkten Risikoübernahme:** Auf die Ausschüttungen für den Wahrnehmungsberechtigten ist für jedes Jahr, in dem Kostenvorschüsse nach Ziff. 12 nicht geleistet wurden, ein Abschlag von 2 Prozentpunkten vorzunehmen. Dieser Abschlag bewertet das auf die anderen Wahrnehmungsberechtigten verschobene erhöhte wirtschaftliche Risiko, welches in der Finanzierung einer Rechtedurchsetzung auch im Falle des Misserfolgs besteht.